

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1969

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 11. 1968	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	120
610		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375)	121
	29. 10. 1968	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf; § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i. d. F. vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1062)	121

2022

Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Vom 14. November 1968

Aufgrund des § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 14. November 1968 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 — GV. NW. S. 72 — wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dieser Vorschriften“ durch die Worte „für den Bezug des Altersruhegeldes“ ersetzt.
2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe c wird am Ende angefügt:
„jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“
 - b) In Satz 1 Buchstabe d werden hinter den Worten „gezahlt hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und nachstehende Nebensätze angefügt:
„jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
3. In § 33 Abs. 2 Buchstabe b Unterabs. aa wird das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ ersetzt.
4. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden hinter den Worten „Berufsausbildung befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“
5. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und nachstehende Nebensätze angefügt:
„jedoch nicht mehr als 0,75 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.
 - b) In Satz 1 Buchstabe d werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und nachstehende Nebensätze angefügt:
„jedoch nicht mehr als 0,75 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.
6. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nebensätze angefügt:
„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“.
 - b) In Satz 1 Buchstabe d werden hinter den Worten „gezahlt hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nebensätze angefügt:
„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
7. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:
„§ 41 a
Versorgungsrenten für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten
(1) Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate wird den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten als Versorgungsrente für Witwen (§ 40) und als Versorgungsrente für Waisen (§ 41) die Versorgungsrente weitergewährt, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hat.
(2) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist der nach Absatz 1 zu gewährende Betrag in dem Verhältnis auf die Berechtigten zu verteilen, in dem ihre Gesamtversorgungen zueinander stehen.“
8. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt: „höchstens jedoch 1500,— DM.“
9. Dem § 55 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, es sei denn, daß diese Bezüge nach den §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind.“
10. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“
 - b) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Zulagen“ durch die Worte „Zulagen und Zuschläge“ ersetzt.
11. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zahlung der Beiträge und Umlagen bei Nachversicherung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „die Pflichtbeiträge“ die Worte „und die Umlagen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Satzung richten sich die nachzuentrichtenden Beiträge nach den bis zum 31. Dezember 1966 maßgeblichen Beitragsklassen; die Kasse kann aber die Nachentrichtung der Beiträge auch in Höhe von 6,9 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts zulassen, soweit dieses 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden im zweiten Satzteil hinter den Worten „der Beiträge“ die Worte „und der Umlagen“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.

12. In § 67 Abs. 3 Satz 1 wird hinter den Worten „oder § 96 RKG“ eingefügt:

„(jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung)“.

13. § 85 erhält folgende Fassung:

„Ist der Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und leistet er zu dieser Versicherung nicht den seinen Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 114 AVG), so gilt § 62 Abs. 3, 4 und 6 entsprechend.“

14. § 90 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:
„soweit dieses 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Nachentrichtung für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

II.

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Abschnitt I Nr. 7, 8, 9, 11 Buchstabe c und Nr. 14 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1967,

2. Abschnitt I Nr. 14 Buchstabe b am 1. Januar 1969.

(3) Die Änderungen in Abschnitt I Nr. 7, 8 treten mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

Köln, den 14. November 1968

Burauen

Vorsitzender

der 4. Landschaftsversammlung

Wemhöner

Wolters

Schriftführer

der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Erste Satzungsänderung hat der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 10. Januar 1969 — III A 4-1003/68 — genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 29. Januar 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— GV. NW. 1969 S. 120.

610

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375)

1. In § 1 werden die Worte „katholische Kirche“ durch die Worte „Katholische Kirche“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 5 Satz 2 muß es statt „§ 122“ heißen „§ 112“.

Düsseldorf, den 20. Januar 1969

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Herzberg

— GV. NW. 1969 S. 121.

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i. d. F. vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1062)

Vom 29. Oktober 1968

Vertreterversammlung

Gewählt sind:

als **Vorsitzende:**

Herr Heinz Liesner — Gruppe der Versicherten —

und

Herr Ltd. Min. Rat Günter Trube — Arbeitgebervertreter —

mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen.

Mitglieder der Vertreterversammlung sind:

a) als Vertreter des Arbeitgebers:

Ltd. Min. Rat Günter Trube, geb. 11. 7. 1913, Neuß, Am Strauchbusch 27

b) aus der Gruppe der Versicherten:

Name	Vorname	Geburtstag	Beruf	Wohnort	Wohnung
Liesner	Heinz	19. 1. 08	Reg. Ang.	Münster	Grevener Str. 109
Mangels	Bernhard	24. 9. 12	Reg. Ang.	Düsseldorf-Unterrath	Kleinschmittthäuser Weg 5
Bohmann	Heinrich	26. 12. 13	SG. Ang.	Dortmund-Scharnhorst	Littweg 7
Sommerfeldt, Dr.	Hans Joachim	18. 2. 07	Reg. Ang.	Bensberg	Immenzaun 3

als Stellvertreter aus der Gruppe der Versicherten:

Name	Vorname	Geburtstag	Beruf	Wohnort	Wohnung
Ovesiek	Wilhelm	22. 1. 21	Techn. Reg.Ang.	Düsseldorf	Heinrichstr. 71
Trendelkamp	Heinrich	4. 2. 11	Just.Ang.	Bielefeld	Herforder Str. 245
Köster	Karl	17. 5. 22	Waldfacharbeiter	Hirschberg	Arnsberger Str. 35
Hüsgen	Karl-Heinz	23. 9. 13	Reg.Ang.	Düsseldorf	Christophstr. 70
Wanninger	Josef	28. 8. 17	Reg.Ang.	Mettmann	Aug.-Burgberg-Str. 11
Werner	Wilhelm	23. 10. 06	Mech.Mstr.	Recklinghausen	Hohenzollernstr. 48a
Droberg	Heinz	17. 7. 24	Verw.Ang.	Recklinghausen	Hohenzollernstr. 37
Dittrich	Artur	12. 8. 13	Reg.Ang.	Düsseldorf	Ulenbergstr. 113
Fülbier	Hildegard	4. 9. 14	Reg.Ang.	Düsseldorf	Brehmstr. 75

Das Ergänzungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 SVwG ist veranlaßt.

Vorstand

Gewählt sind:

als **Vorsitzender:**

Herr Ltd. Min.Rat Dr. von Schlütter — Arbeitgebervertreter —

als **stellv. Vorsitzender:**

Herr Johann Winkler — Gruppe der Versicherten —

Mitglieder des Vorstandes sind:

a) als Vertreter des Arbeitgebers:

Ltd. Min.Rat Dr. Bodo von Schlütter, geb. 2. 10. 1910, Ratingen, Sperlingsweg 2

Stellvertreter:

Min.Dirigent Hans-Wolfgang Rombach, geb. 19. 3. 1923, Düsseldorf, Florastr. 2

b) aus der Gruppe der Versicherten:

Name	Vorname	Geburtstag	Beruf	Wohnort	Wohnung
Winkler	Johann	19. 2. 08	Mech.Mstr.	Aachen	Eupener Str. 41
Stellvertreter:					
Timmerberg	Herbert	7. 6. 25	Verw.Ang.	Bad Oeynhausen	Klosterstr. 11
Hielscher	Günter	20. 12. 25	Just.Ang.	Münster	v.-Stauffenberg-Str. 69
Stellvertreter:					
Dreesen	Konrad	16. 9. 06	Reg.Ang.	Köln	Venloer Str. 63

Düsseldorf, den 29. Oktober 1968

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für
Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beckers
Vorsitzender

Posselt
Beisitzer

Jaeger
Beisitzer

— GV. NW. 1969 S. 121.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.